



ZAUNKÖNIG 2018/ 5

Liebe Leserinnen und Leser,

der Mai ist gekommen, die Bäume haben hoffentlich nicht nach Ihnen ausgeschlagen. Jedenfalls hatten wir ordentlich Sonne und etliche Gewitter, mal meteorologisch, mal sonstwie. Also packen wir die nächste Wurfsendung.

Heute hier dabei:

Vorweg: Datenschutz-Anpfeiff

BVerwG: Einbürgerung und Legal-Bigamie

BVerwG: Kilometergeld für freigestellte Personalräte

BVerwG: Rechtsschutz für "Freienvertretung" im Rundfunk

BVerwG: keine Mitbestimmung bei Kurzzeitbeschäftigung

BVerfG: Lebenszeitprinzip als "hergebrachter Grundsatz"

BVerfG: Beamte als Verwaltungsrichter auf Zeit

BVerfG: Urteilsverkündung über "Streikrecht für Beamte"

BVerwG: Stellenbesetzung bei Konkurrentenstreit

BVerwG: Plausibilisierung des Gesamturteils bei Beurteilungen

BVerwG: Höchstmaßnahme bei außerdienstlicher Verfehlung

BGH: Versorgungsausgleich in der Betriebsrente

BVerwG: Mehrarbeit nach SAZV im Ausland

BVerwG: Zusicherung von Personalmaßnahmen nur schriftlich

BVerwG: Mindest-Restdienstzeit für Offz MiFD illegal

BVerwG: Anträge nach WBO auch ohne Bescheidkopien

Wahlergebnisse: VPA Heer

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Neues aus dem Bendlerblock: Einsatzbereitschaft

In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare

Vorweg: Datenschutz-Anpfiff

In den letzten Tagen wurden Sie sicher schon mit zig Datenschutz-Traktaten geflutet, anlässlich der Scharfschaltung des "Datenschutzgrundverordnung" (DSGVO) der EU und auch des dazu neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Irgendwie schimpfen alle mit Ausnahme der Grünen über das Bürokratiemonster, so als wären sie bei seiner Erschaffung nicht dabei gewesen. Im EU-Parlament muss es wohl eine absolute Mehrheit der Grünen geben, oder wer hat das beschlossen?

Die Krönung besteht darin, dass Sportvereine und kleine Gewerbetreibende quer durch das Land unter der vollen Bürokratielast stöhnen, derweil sich die amerikanischen Datenkraken mit schlankem Fuß aus dem deutschen Datenschutz verabschiedet haben, indem sie sich der bekannt übersichtlichen irischen Datenschutzaufsicht unterstellen. Kein Wunder, dass Mr. Zuckerberg mit sichtlichem Spaß bei einer "Anhörung" den intellektuell stark strapazierten EU-Abgeordneten den geistigen Stinkefinger zeigte.

Die Hoffnung, dass deutsche Datenschützer die Regeln "a la mediterranée" vollziehen, dürfte trotzdem kaum wahr werden. Also - wat mutt, dat mutt. Die neuen Rechtsgrundlagen finden Sie hier: [Amtlicher Text der EU-DSGVO](#) und [BDSG 2018](#).

Und also hat Sie auch diese Publikation mit einer Datenschutzerklärung zu traktieren. Diese finden Sie für die Kanzlei auf der Homepage:

<http://www.baden-kollegen.de/datenschutz/>

Beim Versand "Zaunkönig" allerdings alles in vereinfachter Form. Wer sich dafür angemeldet hat, wird mit mail-Adresse, Name, Vorname und evtl. Amtsbezeichnung sowie Funktion in der Personalvertretung in einem XLS-Datenblatt erfasst. Die Datei ist von der übrigen EDV der Kanzlei getrennt auf einem externen Speicher. Die Mitteilung, mit der Sie sich angemeldet haben, wird getreulich ausgedruckt in einem Leitz-Ordner verwahrt, für dessen vertiefte Erforschung immer die Zeit fehlt. Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Um- und Abmeldungen jederzeit per mail in gleicher Weise wie die Interessenbekundung.

Da sich die vorhandenen Bezieher in einer bestehenden "Geschäftsbeziehung" befinden, wird Schweigen als Zustimmung zum weiteren Bezug der Wurfsendung gewertet. Und damit trotz DSGVO viel Spaß beim Weiterlesen.

BVerwG: Einbürgerung und Legal-Bigamie

Ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) dürfte die ohnehin schon emotionale Debatte zur Flüchtlings- und Einbürgerungspolitik noch weiter anheizen. Der Fall: Ein syrischer Kurde kam 1999 mit 18 Jahren nach Deutschland und arbeitet als Bauingenieur. Im April 2008 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige; aus der Ehe stammen drei Kinder. Kurz darauf reiste er im Juni 2008 nach Syrien und heiratete dort eine weitere Frau. 2010 wurde er auf seinen Antrag nach § 9 StAG eingebürgert, wobei er die Doppelhehe verschwieg. Seit 2012 hat er mit der Zweitfrau eine Tochter, die er 2013 zu sich holte. Die Stadt Karlsruhe bekam das Ende 2013 mit und nahm die Einbürgerung zurück, weil er sich entgegen § 9 StAG nicht in die hiesigen Lebensverhältnisse eingebürgert habe. Auf die Klage des Kurden hob der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim im April 2017 in 2. Instanz die Rücknahme auf, weil er inzwischen durch Zeitablauf einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG habe, da die besagte Voraussetzung nur in § 9 StAG gefordert werde, aber nicht in § 10. Darauf holte er im April 2017 auch die Zweitfrau nach Karlsruhe.

Das BVerwG hob nun dieses Urteil auf, und verwies zur weiteren Prüfung zurück. Im Grundsatz bestätigen die Bundesrichter freilich, dass eine beim Einbürgerungsantrag verschwiegene Doppelhehe die spätere Entstehung eines Einbürgerungsanspruchs bei mehr als 8-jährigem legalen Aufenthalt nach § 10 StAG nicht blockiere. Der VGH habe aber nicht geprüft, ob der Anspruch nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StAG dadurch gesperrt sei, dass der Kläger den Lebensunterhalt für zwei Wohnungen, zwei Frauen und vier Kinder nicht dauerhaft ohne Sozialhilfeleistungen selbst bestreiten könne. Freilich könne der Gesetzgeber die Anforderung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StAG auf § 10 StAG erstrecken, das habe er aber bisher nicht getan.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 29.5.2018 – 1 C 15.17, [PM 36/ 2018 des Gerichts](#)

BVerwG: Kilometergeld für freigestellte Personalräte

In einer Entscheidung zum sächsischen Landesrecht regelte das BVerwG allgemein die Frage, ob freigestellte Personalräte bei täglicher Fahrt zum Sitz eines GPR (oder einer Stufenvertretung) die "große Wegstreckenentschädigung" zusteht. Das Gericht bejahte den Anspruch, wenn dem Mitglied die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angesonnen werden kann, weil die Nutzung des eigenen Pkw sowohl absolut als auch relativ zu einer erheblichen

Zeitersparnis führt (konkret bejaht für 80 Minuten weniger bei einer Gesamtfahrzeit bis 3 Stunden). Allerdings muss das freigestellte Mitglied sich die fiktiven Kosten für die Fahrt von der Wohnung bis zur bisherigen Dienststelle anrechnen lassen, weil dieser Teil der Strecke nicht durch die Freistellung verursacht wird.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1.3.2018 – [5 P 5.17](#), ZfPR online 5/2018, 2

BVerwG: Rechtsschutz für "Freienvertretung" im Rundfunk

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entziehen sich dem Kündigungsschutzrecht weitgehend, indem sie nur kleinere Kernbelegschaften fest anstellen, um die herum sich viele "freie Mitarbeiter" in mehr oder weniger prekärer Beschäftigung gruppieren. Bundesrechtlich sperrt die "Deutsche Welle" nach § 90 BPersVG die "Freien" ganz aus, während die Landesgesetze sie teils direkt, teils auf Umwegen einbeziehen. Für den "rbb" verweist § 34 des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg zwar auf das BPersVG, verpflichtet die Intendanz aber zum Erlass eines "Freienstatuts". §§ 37, 40 des Freienstatuts wiederum sehen eine "Freienvertretung" mit eingeschränkten Mitwirkungsrechten vor.

Die Freienvertretung des rbb streitet seit einigen Jahren um eine frühzeitige Beteiligung beim Gegenstück der Kündigung, der "Beendigungsmitteilung". Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hatte diesen Antrag im Januar 2016 abgewiesen, weil § 37 des Freienstatuts die Beteiligung erst bei der tatsächlichen Beendigung vorsehe, nicht bereits bei der fristgerechten auszusprechenden "Beendigungsmitteilung". Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin hatte die Beschwerde zurückgewiesen, aber als unzulässig, weil die Freienvertretung mangels einer Rechtsschutzklausel im Freienstatut nicht antragsbefugt sei; die Frage, ob die Fachkammer Bund tatsächlich zuständig ist, hatte das OVG bereits nach § 88 ArbGG offen gelassen, weil das VG sie bejaht hatte und kein Beteiligter auf einer Vorabentscheidung über den Rechtsweg bestanden hatte (Beschluss vom 25.8.2016, PersV 2017, 219 m Besprechung Gronimus, S. 204).

Das BVerwG stellt nun effektiv den Beschluss des VG wieder her. Wiederum überprüft es gemäß § 93 Abs. 2 ArbGG nicht, ob das Beschlussverfahren wirklich die richtige Verfahrensart war (alternativ wäre das VG im Urteilsverfahren nach der VwGO zuständig). Anders als das OVG bejaht es jedoch die Antragsbefugnis, indem es sie als die Wahrnehmung eigener Rechte beschreibt und deren Verengung auf tatsächlich personalvertretungsrechtliche Organbefugnisse verneint. Trotzdem scheidet die Freienvertretung in 3. Instanz, weil auch nach

Ansicht des BVerwG die Beteiligung nicht bereits bei der Beendigungsmitteilung einzuleiten ist, sondern bei der tatsächlichen Unterlassung weitere Beschäftigungsangebote. Den Wortlaut des § 40 Freienstatt bewertete es als eindeutig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.2.2018 – [5 P 7.16](#)

BVerwG: keine Mitbestimmung bei Kurzzeitbeschäftigung

Im Rahmen der Verwerfung einer Nichtzulassungsbeschwerde bekräftigte der 5. Senat des BVerwG die Rechtsprechung des früher zuständigen 6. Senats, dass der Mitbestimmungsbestand der "Einstellung" die "tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle" voraussetzt, und dass diese in aller Regel bei einer auf höchstens 2 Monate begrenzten Tätigkeit nicht der Fall sei. Die Bundesrichter verweisen die mit Beschluss vom 27.11.1991 - 6 P 15.90 begonnene Spruchpraxis (z.B. vom 21.3.2007 - 6 P 4.06).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1.3.2018 – [5 PB 7.17](#)

BVerfG: Lebenszeitprinzip als "hergebrachter Grundsatz"

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bekräftigt den Grundsatz, dass Beamte in der Regel auf Lebenszeit zu ernennen sind (Lebenszeitprinzip), als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, den die Gesetzgeber in Bund und Ländern nach Art. 33 Abs. 5 GG zu beachten haben.

Auf den Prüfstand kam eine Regelung des brandenburgischen Hochschulrechts, wonach der Kanzler der Hochschule stets nur als Beamter auf Zeit bestellt wird. Dagegen klagte ein Kanzler, der Beamter auf Lebenszeit (Ministerialrat) gewesen war, und unter Entlassung aus dem Lebenszeitverhältnis mehrfach nur auf Zeit bestellt worden war. In der Revision setzte das BVerwG das Verfahren aus, und beschloss eine Richtervorlage nach Art. 100 GG. Das BVerfG entschied, dass diese Regelung mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und daher verfassungswidrig ist. Einem Beamten auf Lebenszeit, der diese Aufgabe übernimmt, darf daher nicht die vorhandene Ernennung auf Lebenszeit entzogen werden.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 24.4.2018 - [2 BvL 10/16](#)

BVerfG: Beamte als Verwaltungsrichter auf Zeit

Das BVerfG bestätigte es als verfassungskonform und mit dem "Recht auf den gesetzlichen Richter" vereinbar, dass seit dem "Asylpaket I" vom Oktober 2015 nach §§ 17, 18 VwGO Verwaltungsbeamte zur Personalverstärkung der Justiz als Richter auf Zeit mit einer Amtszeit von mindestens 2 Jahren ernannt werden können. Dadurch seien diese Richter auf Zeit keinem unziemlichen Interessenkonflikt ausgesetzt. Das BVerfG untersagte allerdings, dass diese Beamten wiederholt nur auf Zeit zu Richtern ernannt werden. Dann entstehe eine Situation, in der die weitere Tätigkeit als Richter davon abhängig gemacht werden könne, dass der Richter in einer der Exekutive genehmen Form Recht spricht. Sei das Engagement dagegen befristet und nicht verlängerbar, sei der Richter in seinem Handeln hinreichend frei.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 22.3.2018 - [2 BvR 780/16](#)

BVerfG: Urteilsverkündung über "Streikrecht für Beamte"

Das BVerfG kündigte an, sein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit eines Streikrechts für Beamte am 12.6.2018 um 10.00 Uhr zu verkünden. Üblicherweise wird dann auch das vollständige Urteil auf der Homepage des Gerichts freigeschaltet.

Quelle: [PM 35/ 2018 des Gerichts](#) vom 8.5.2018

BVerwG: Stellenbesetzung bei Konkurrentenstreit

Das BVerwG hat seine umstrittene Rechtsprechung, dass bei laufenden Konkurrentenklagen der streitige Dienstposten besetzt werden könne, wenn im Falle einer erneuten Auswahlentscheidung ein "Bewährungsvorsprung" des ausgewählten Bewerbers auf dem Dienstposten "fiktiv ausgeblendet" werde, wieder eingesammelt; augenscheinlich war der Widerstand mehrerer OVG zu heftig und zu gut begründet.

Konkret ging es um die Besetzung eines Soldaten-Dienstpostens in A 15 beim BND. Dabei scheiterte der unterlegene Bewerber mit seinem Eilantrag trotz der ihm günstigen Änderung der Rechtsprechung. Zunächst bekräftigte das BVerwG, dass die allgemeinen Regeln des Konkurrentenstreits auch für Soldaten außerhalb der Streitkräfte gelten. Sodann beschränkte es aber seine Rechtsprechung zum "Bewährungsvorsprung" auf Fälle, in denen der höherwertige Dienstposten mit dem bisherigen Dienstposten gleichartig sei und daher die dort erbrach-

ten Leistungen ein Urteil über die Bewährung im bisherigen Statusamt ergeben. Sei der Posten dagegen andersartig, scheidet dies auch. Auch eine "fiktive Erprobung" sei auf diesem Wege unzulässig.

Zum Verhängnis wurde dem Antragsteller, dass die Stellenausschreibung Englischkenntnisse der Höhe SLP 3332 forderte, die er erst während des Verfahrens nachwies. Das BVerwG billigte dieses Anforderungsprofil als zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt sei die Auswahlentscheidung; spätere Änderungen müsse der Dienstherr nicht nachträglich berücksichtigen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 12.12.2017 – [2 VR 2.16](#)

BVerwG: Plausibilisierung des Gesamturteils bei Beurteilungen

Mit Urteil vom 1.3.2018 kassierte das BVerwG die Beurteilung eines Technischen Regierungsdirektors im BND als illegal, weil der Dienst die Herleitung des Gesamturteils aus den Einzelmerkmalen nicht hinreichend plausibilisieren konnte.

Wesentlich neu ist die Ansage, dass die Gewichtung der Einzelmerkmale bei der Bildung des Gesamturteils sich auf die Anforderungen des Statusamts beziehen muss, nicht auf die Erfordernisse des Dienstpostens. Auch müsse der Dienstherr dafür Sorge tragen, dass die Gewichtung der Einzelmerkmale innerhalb des Geltungsbereichs einer Beurteilungsrichtlinie, zumindest innerhalb der Laufbahngruppe für alle Beamten einheitlich vorgenommen wird.

Rügt der Beamte (oder Soldat) die Beurteilung als widersprüchlich oder nicht mit Tatsachen unterlegt, muss er allerdings zunächst in der Erörterung solche Punkte als unklar oder unzutreffend beanstanden. Alsdann muss der Beurteiler seine Wertung anhand konkreter Umstände plausibilisieren.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 1.3.2018 – [2 A 10.17](#)

BVerwG: Höchstmaßnahme bei außerdienstlicher Verfehlung

Im Verfahren der Disziplinarclage kann der Beamte die Maßnahmebemessung des Berufungsgerichts nur eingeschränkt angreifen. Mit Verfahrensrügen, z.B. unterbliebener Akteneinsicht, kann er nur gehört werden, wenn er dies spätestens in der Berufungsverhandlung aktenkundig geltend gemacht hat. Damit verwarf das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde eines Polizeibeamten, den der VGH Kassel aus dem Dienst entfernt hatte.

Der Kollege war damit aufgefallen, dass er als Polizeioberkommissar (A 10) 2006/ 2010 in acht Fällen einer Kollegin Kokain und Marihuana verkauft und in weiteren Fällen umgekehrt von ihr gekauft hatte. Das Amtsgericht hatte den auf einer höheren Bewusstseinssebene operierenden Sheriff 2011 nach dem BtmG zu 10 Monaten auf Bewährung verurteilt, so dass er nicht schon kraft Gesetzes entlassen war. Das holte das BVerwG nach.

Seine Einlassung, sein Vergehen sei außerdienstlich und ohne Bezug zum Dienst erfolgt, ließ das BVerwG nicht gelten. Bezugspunkt für die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht sei das Statusamt des Beamten, nicht seine konkrete Verwendung.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.3.2018 – [2 B 48.17](#)

BGH: Versorgungsausgleich in der Betriebsrente

Am Fall der Satzung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse stellt der Bundesgerichtshof (BGH) die Regeln zur Dynamisierung des Versorgungsausgleichs in der VBL und ähnlichen Systemen für "Alt-Scheidungen" nach dem bis August 2009 geltenden Recht fest. Danach kann eine "Rückrechnungsmethode" auch nicht durch Satzung eingeführt werden. Vielmehr ist die Kürzung der Betriebsrente hier nach § 57 Abs. 2 BeamtVG a.F: dynamisiert vorzunehmen. Der klagende Kollege erstritt deshalb eine Nachzahlung. Betroffene Kolleg(inn)en, bei denen der Scheidungsantrag ebenfalls vor dem 1.9.2009 bei Gericht lag, prüfen ihre Bescheide.

Quelle: Urteil des BGH vom 10.1.2018 – [IV ZR 262/16](#)

BVerwG: Mehrarbeit nach SAZV im Ausland

Das Kommando Luftwaffe hatte sich Ende 2015 auf den Standpunkt gestellt, dass die neue SAZV für deutsche Fluglehrer in den USA bei ENJJPT (Euro NATO Joint Jet Pilot Training) nicht gelte und ihnen daher "mangels Mehrarbeit" kein Zeitausgleich zustehe. Das rückt nun das BVerwG zurecht.

Allerdings betrage die regelmäßige Arbeitszeit für sie nach dem MoU der NATO nicht 41, sondern 45 Wochenstunden, und dies seien "besondere arbeitszeitrechtliche Bestimmungen" nach § 1 SAZV. Die Verordnung gelte aber sehr wohl, "soweit" keine gegenteiligen Regelungen bestünden. Das MoU wandle nur die Dauer der Wochenarbeitszeit ab, setze aber nicht

den Ausgleich für Mehrarbeit nach § 15 SAZV außer Kraft. Damit wird die Suche nach Lücken der SAZV ein Stück spannender als bisher.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 31.1.2018 – [1 WB 13.17](#)

BVerwG: Zusicherung von Personalmaßnahmen nur schriftlich

Bisher stand das BVerwG immer auf dem Standpunkt, dass bei "truppendienstlichen" Maßnahmen für Soldaten, also auch bei Personalmaßnahmen, § 38 VwVfG nicht entsprechend gelte, so dass Zusicherungen für Personalmaßnahmen auch dann verbindlich waren, wenn sie nicht schriftlich erteilt wurden. Diese jahrzehntelange Praxis kippte der 1. Wehrdienstsenat, und sieht die Bundeswehr bei Soldaten nur noch an Zusicherungen als gebunden an, wenn diese in der Schriftform nach § 38 Abs. 1 VwVfG erteilt sind. Begründung: das jetzt zuständige BAPersBw sei eine zivile Bundesoberbehörde, also gelte das VwVfG nach seinem § 1 dort.

Mündliche Zusagen von Personalführern sind daher nur noch wohlfeiles Geschwätz ohne rechtlichen Wert. Für Soldaten heißt das nun, die gesetzliche "Schriftform" ernst nehmen, d.h. Stück Papier mit eigenhändiger Unterschrift.

Obacht: LoNo ist "Textform", nicht "Schriftform". Und für mit PKIBw signierte Mails versteckt sich das BMVg - R II 2 inzwischen dahinter, die sei eine "fortgeschrittene" aber keine "qualifizierte" Signatur nach § 126a BGB, und wahre daher die Schriftform nicht.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1.3.2018 – [1 WB 38.17](#)

BVerwG: Mindest-Restdienstzeit für Offz MilFD illegal

Ein Unteroffizier hat die bisher praktizierte Mindest-Restdienstzeit von 15 Jahren bis zur besonderen Altersgrenze des Laufbahnziels ab Zulassung zum Offz MilFD geknackt. Diese Anforderung ergibt sich aktuell aus ZDv A-1340/75 Nr. 204. Das BVerwG entschied rein formal, dass das BMVg eine solche Einschränkung der Bestenauslese nicht einfach so per Erlass regeln kann, und insbesondere § 40 SLV einen Erlass mit diesem Inhalt nicht hergibt. Als wesentliche Regelung müsse eine solche Anforderung durch Rechtsvorschrift, also durch Gesetz oder aber mindestens eine Rechtsverordnung mit gesetzlicher Grundlage, geregelt werden. Die Ablehnung seiner Bewerbung wurde aufgehoben, das BMVg zur Neubescheidung

verpflichtet. Obacht: Das heißt nicht, dass dies so bleibt; es heißt eher, dass das BMVg die fehlende Verordnung alsbald nachschieben wird.

Bei der Gelegenheit meinte das BVerwG weiter, dass eine solche Regelung keine unzulässige Altersdiskriminierung sei, weil die EU-Richtlinie 2000/78/EG nach ihrem Art. 3 Abs. 4 für die Streitkräfte nicht zwingend gelte, und auch das SoldGG kein solches Verbot vorsehe, anders als § 10 AGG. Höherrangiger Bezugspunkt sei daher allein der Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 28.3.2018 – [1 WB 8.17](#)

BVerwG: Anträge nach WBO auch ohne Bescheidkopien

Für die Einlegung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung beim Wehrdienstgericht stellt das BVerwG im Rahmen einer (im Ergebnis erfolglosen) Nichtzulassungsbeschwerde klar, dass nach § 17 Abs. 4 S. 2 WBO die mit dem Antrag angefochtenen Bescheide beigelegt werden sollen, aber nicht müssen. Der Antrag ist also gültig, auch wenn die Bescheide fehlen und das Gericht sie sich dann über die Verwaltungsakten der Amtsseite holen muss.

Wird die Rechtsbeschwerde allerdings nicht wegen der Hauptsacheentscheidung zugelassen, sei eine Rechtsbeschwerde allein wegen der Kostenentscheidung nicht zulässig. Dies sei durch § 158 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen, der nach § 23a Abs. 2 WBO entsprechend gelte. Das BVerwG lässt die Rechtsbeschwerde auch nicht allein wegen Rechtsfragen der Kostenentscheidung zu.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.2.2018 – [1 WNB 5.17](#)

Wahlergebnisse: VPA Heer

Die Anfechtung der Wahl des 1. VPA Heer macht Geländegeinn. Das BVerwG kassierte einen der drei ablehnenden Beschlüsse des Truppendienstgerichts (TDG) Nord vom 13.12.2017, welche die Wahl bestätigt hatten, ein, indem es nicht nur der Nichtzulassungsbeschwerde stattgab, sondern der Rechtsbeschwerde gleich mit, und die Sache zur erneuten Verhandlung an das TDG zurückverwies. Zwei weitere (zugelassene) Rechtsbeschwerden sind noch beim BVerwG anhängig.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 17.5.2018 – 1 WNB 2.18

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 5/ 2018 des "Personalrat" kommt anlässlich des Inkrafttretens der DSGVO als Datenschutz-Special daher. Die Beiträge behandeln die Überwachungsaufgaben des Personalrats (A. Thannheiser), die Datenschutzpflichten des Arbeitgebers (J. Brandt), Zusammenarbeit mit Datenschutzbeauftragten (H. Köppen), Datenschutzaspekte von Dienstvereinbarungen (P. Wedde), Folgenabschätzung im Datenschutz (E. Kiesche), Aufarbeitung von Datenschutz-Pannen (B. Schierbaum), den Umgang mit sensiblen Daten (M. Kersting) und nicht zuletzt das eigene Lastenheft des Personalrats für den Datenschutz im Personalratsbüro (H. Köppen). Hinzu kommt ein Beitrag zur Rückkehr von Teilzeitkräften in Vollzeit (L.A. Klein, zum Urteil des BAG vom 17.10.2017).

Heft 5/2018 der "Personalvertretung" ist die jährliche Übersicht unseres Kanzlei-Seniors Eberhard Baden "Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung 2017 zum Beamtenrecht" erschienen, ferner ein Beitrag zur Ermittlung und Festlegung der spezifischen Betreuungszeiten für Betriebsärzte und FAS nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 (S. Baunack).

Neues aus dem Bendlerblock: Einsatzbereitschaft

Es wird kaum noch bestritten, dass die Bundeswehr lange Jahre von besonders "sparsamen und wirtschaftlichen" Gestalten totgespart wurde. Doch da kommt pünktlich zu den parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts 2018 (ihrerseits verspätet, weil das Jahr schon halb vorbei ist) der Bundesrechnungshof als haushälterischer "Auftragskiller" um die Ecke und bemault rein zufällig zum passenden Zeitpunkt die nicht nur materiellen sondern auch personellen Lücken. Dort meint man wohl, die Lösung bestehe darin, zusätzliches Geld zu verweigern und weiter Verteilung des Mangels zu administrieren. Man hört, Zuruf aus dem BMF von Herrn Scholz sei hilfreich dafür gewesen. Die Einzelheiten sind wie üblich in Wiegolds Blog "[Augen geradeaus!](#)" nachzulesen.

In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 und zur SBGWV 2017 ist nun im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Die ZDv A-1472/1 hängt immer noch in der Beteiligung fest und ist nicht auf das neue Recht umgestellt. Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Es hilft, wenn Sie dem S1/G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl um die Ecke kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Wir beschallen Sie auch zu anderen Fragen der Beteiligung, der bringen Ihre „VPV Großverband“ Brig/ Div ans Laufen (samt Geschäftsordnung). Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

